

und 18 gr. von jedem 100 Nthl. des Brautschatzes der Braut, wenn solcher über 200 Nthl. beträgt, und die Reisekosten zukommen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft gelange, so soll dieselbe in den Lippischen Intelligenzblättern abgedruckt und deren Verlesung in den Synagogen von den Obrigkeiten veranlassen und ihr Inhalt den Unterbedienten bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LIII.

Verordnung wegen der in das Ausland gehenden Ziegel-
arbeiter, von 1804.

Durch das 4te Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter ist bekannt gemacht, daß Christian Neuter in Lage für das Bremische und Oldenburgische, und Hermann Henrich Grabbe oder Mesch in Heiden für Ostfriesland und Grönningen, nach geleisteter hinreichender Caution, als Ziegelboten angestellt und auf die erteilte Vorschrift verpflichtet seyn. Die Unterthanen, welche mit erhaltener Erlaubniß auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen, werden daher gewarnt, sich bey keinem andern als bey einem der genannten Ziegelboten zu melden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie eingewrungen, gestraft und zur Schadenserstattung werden verurtheilt werden.

Detmold den 28ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. LIV.

Verordnung, die Holzanzweisungen betreffend, von 1804.

Damit wegen des, an die Unterthanen auf dem Lande aus den Herrschaftlichen Forsten zu verabsolgendenden und darin zur gehörigen Zeit anzuzweisenden Bau - Bedarf - und Brennholzes nach Ordnung verfahren werde: so ist festgesetzt, daß jährlich in den Monaten Julius und August gewisse Holzverschreibungstage, in Gegenwart des Orts - Forstbedienten oder des Landförsters von den Aemtern abgehalten und diese vorher zeitig von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollen.

Bei diesen Verschreibungen ist dann darauf zu achten:

- 1) daß kein Holz zu neuen Gebäuden oder zu deren Ausbesserung angefordert werde, wenn nicht darüber ein Anschlag oder Attest von dem verpflichteten oder noch zu verpflichtenden Amts - Zimmermeister beigebracht ist.
- 2) Daß kein langes Bauholz zu einem Behufe genommen werde, wo man kurzes Holz gebrauchen kann.
- 3) Daß bey der Aufzeichnung der seltenen Geschirr - Holzgatungen auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem Betriebe im Lande Abbruch zu thun.
- 4) Daß keiner Gemeinde und keinem einzelnen Amts - Eingesessenen, so lange sie das Bedürfniß an Bau - Bedarf - und Brennholz aus eigenen Holzungen beziehen können oder sonst eigenen Forstgrund besitzen, solches bewilliget werde.

N 3

5)